Deutscher Bundestag **Drucksache 15/221**

15. Wahlperiode 18. 12. 2002

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Horst Friedrich (Bayreuth), Joachim Günther (Plauen), Daniel Bahr (Münster), Ernst Burgbacher, Helga Daub, Dr. Christian Eberl, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Guttmacher, Christoph Hartmann (Homburg), Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Gisela Piltz, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungs-beschleunigungsgesetzes

A. Problem

Auch in den alten Bundesländern muss Bauen schneller und einfacher werden. Die geltenden Vorschriften des Planungsvereinfachungsverfahrens bewirken dies nicht in dem Maße, wie es die wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland erfordern. Da sich die Sondervorschriften des Verkehrswegebeschleunigungsgesetzes in den neuen Ländern bislang sehr bewährt haben, soll der Geltungsbereich des Gesetzes auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt werden. Es soll als Sonderrecht für einen Zeitraum von etwa acht Jahren erprobt werden, um dann endgültig entscheiden zu können, ob die Vorschriften entweder auslaufen oder in Dauerrecht überführt werden.

Die Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes in der Fassung vom 22. Dezember 1999 endet mit Ablauf des 31. Dezember 2004. Schon jetzt ist absehbar, dass das mit diesem Gesetz verfolgte Ziel, die Verkehrsinfrastruktur in den neuen Ländern beschleunigt auszubauen, zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht sein wird. Eine gut funktionierende Verkehrsinfrastruktur ist jedoch eine zwingende Voraussetzung für eine positive wirtschaftliche Entwicklung. Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Geltungsbereiches des Gesetzes ist eine Fristverlängerung für das Gesetz deshalb schon jetzt geboten.

B. Lösung

Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Die Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes wird bis zum 31. Dezember 2010 verlängert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Erhebliche Kosteneinsparungen u. a. durch die Verkürzung des Rechtswegs.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Beschleunigung der Planung für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz) vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert am 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2659), wird wie folgt geändert:

1. Die Langfassung des Titels des Gesetzes wird wie folgt geändert:

   Die Wörter „in den neuen Ländern sowie im Land Berlin" werden gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

   „§ 1

   Für die Planung des Baus und der Änderung von

   1. Verkehrswegen der Eisenbahnen,
   2. Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen,
   3. Verkehrsflughäfen,
   4. Straßenbahnen im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690)

   gelten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes.

   Zu den Verkehrswegen gehören auch die für den Betrieb von Verkehrswegen notwendigen Anlagen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 2002

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Nach Einschätzung der Bundesregierung hat sich das Gesetz bislang bewährt. Auch in den alten Ländern muss Bauen schneller und einfacher werden. Dieser Effekt wird alleine mit dem Planungsvereinfachungsgesetz nicht erreicht. Deshalb soll auf die guten Erfahrungen der neuen Bundesländer mit dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz zurückgegriffen und das Sonderrecht – zunächst befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 – auch in den alten Bundesländern gelten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereiches auf das gesamte Bundesgebiet macht die Streichung der Wörter „in den neuen Ländern sowie im Land Berlin" im Langtitel des Gesetzes erforderlich.

Zu Nummer 2

a) Nach mehr als 11 Jahren kann eingeschätzt werden, dass das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz sich als Beschleunigungs- und Erleichterungsrecht bei der Verkehrswegeplanung in den neuen Bundesländern bewährt hat. Von einer befürchteten Einschränkung der Bürgerrechte durch die Aufhebung der zweiten Instanz im Verwaltungsgerichtsweg in § 5 des Gesetzes ist nichts bekannt, so dass der räumliche Geltungsbereich des Gesetzes auf die alten Bundesländer ausgedehnt werden kann. Die Beschleunigungseffekte des Gesetzes sind gerade vor dem Hintergrund der insgesamt schlechten wirtschaftlichen Situation in Deutschland auch für die Infrastruktur der alten Bundesländer von Bedeutung. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 sollen die Vorschriften als Sonderregelungen deshalb auch dort erprobt werden.

   Da schon heute absehbar ist, dass die Projekte und Planungsvorhaben zur Verbesserung und zum Ausbau der Infrastruktur in den neuen Bundesländern bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 (geltendes Recht) noch nicht abgeschlossen sein können, ist die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes ohnehin für die neuen Bundesländer geboten.

b) Die in Nummer 1 vorgesehene Erweiterung des Gesetzes auch auf Schienenwege nichtbundeseigener Eisenbahnen ist für die Herstellung der Chancengleichheit im Wettbewerb notwendig.

Zu Artikel 2

Damit die positiven Effekte des Gesetzes so schnell wie möglich auch in den alten Bundesländern eintreten können, soll die geänderte Fassung nach dem Tag der Verkündung in Kraft treten.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333